

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Baunutzungsverordnung – ausgenommen Trafostation – ausgeschlossen.

Für Bauwischgaragen wird ein Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie jedoch mind. 0,50 m hinter der vorderen Baulinie oder –grenze festgesetzt.

Die zwischen den Verkehrsflächen und den Baulinien bzw. Baugrenzen liegenden Grundstücksstreifen sind als Vorgärten anzulegen und gärtnerisch zu pflegen. Darüber hinaus sind auch innerhalb der überbaubaren Flächen – soweit wie möglich – Grünanpflanzungen vorzunehmen.

In den WR-Gebieten dürfen die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen nur mit offenen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m versehen werden.

In dem WA-Gebiet sind nur optisch offene Einfriedigungen zulässig.